

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

## Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Bernsdorf, Wästenbrand, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Müsdorf, Lugau, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf u.

Der „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Vierteljährlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.50, bei Abholung in den Geschäftsstellen Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Die Lage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“. — Anzeigengebühr für die 6spaltige Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärtig 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Die 2spaltige Zeile im amtlichen Teil 50 Pfg. Anzeigenannahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe unerlangt eingegangener Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 283. Fernsprecher Nr. 151. Sonnabend, den 6. Dezember 1913. Geschäftsstelle Bahnstraße 3. 40. Jahrgang

Im Nachstehenden veröffentlicht der Stadtrat die Wohnungs-Ordnung für die Stadt Hohenstein-Ernstthal. Sie tritt nach § 10 mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Hohenstein-Ernstthal, den 2. Dezember 1913. Der Stadtrat.

### Wohnungs-Ordnung für die Stadt Hohenstein-Ernstthal.

**§ 1. Geltungsgebiet der Ordnung.**  
Durch die Wohnungsordnung werden die Mindestanforderungen festgelegt, die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit an Wohnungen sowie an Räume gestellt werden müssen, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen dienen; gleichviel ob sie baupolizeilich genehmigt sind oder nicht. Die Vorschriften gelten überall, wo nicht nach gesetzlichen Vorschriften, Ortsgeboten oder Polizeiverordnungen weitergehende Anforderungen gestellt werden können.  
Die für die Ausführung von Neu- und Umbauten geltenden baupolizeilichen Vorschriften werden durch diese Ordnung nicht berührt; ebenso findet sie auf die Leistung von Militärquartieren sowie auf solche gewerbliche Betriebe, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen keine Anwendung.

**§ 2. Allgemeine Bestimmungen für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume.**  
1. Alle Wohn-, Schlaf-, Küchen- und Arbeitsräume sollen derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der Bewohner nicht gefährdet wird; sie müssen ausreichend groß, hell, luftig, trocken, leicht zugänglich und mit Wänden und Verschläffen versehen sein, die gegen die Unbilden der Witterung genügenden Schutz bieten. Es sind daher zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit die nötigen Vorkehrungen zu treffen und Wasser- und Abwasserleitungen, sowie Aborte in genügender Anzahl herzustellen und in einem ordnungsmäßigen Zustande zu erhalten.  
Alle Wohn-, Schlaf-, Küchen- und Arbeitsräume sowie die zugehörigen Aborte müssen mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein.  
2. Eine Wohnung ist als überfüllt anzusehen, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 Kubikmeter, für jedes Kind wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum bietet.  
Alle Schlafräume müssen mindestens für jede erwachsene Person 10 Kubikmeter, für jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum gewähren. Kinder unter 2 Jahren bleiben hierbei außer Betracht. Die Forderung an die Größe des Luftraums für Schlafräume kann angemessen, jedoch nicht über 15 Kubikmeter für jede erwachsene Person und 7,5 Kubikmeter für jedes Kind erhöht werden, wenn die Räume zugleich als Wohn- und Arbeitsräume benutzt werden. Bei Berechnung des Luftraums dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehende Räume zugerechnet werden, sofern diese den Inhaber der Schlafräume zur ausschließlichen Verfügung stehen.  
Bei allen Arbeitsräumen ist ein Luftraum von 7 Kubikmeter für die Person erforderlich.

**§ 3. Wohnungen im besonderen.**  
Für Wohnungen gelten weiter folgende Vorschriften:  
1. Eine Wohnung, die nur aus einem einzigen Zimmer besteht, gilt als ausreichend für ein alleinstehendes Ehepaar oder für eine männliche oder weibliche Person, sei es allein, sei es mit einem unter 14 Jahre alten Kinde, oder endlich für zwei Personen gleichen Geschlechts. Eine Einzimmerwohnung muß wenigstens 40 Kubikmeter Luftraum und 15 Quadratmeter Bodenfläche haben.  
2. Die Wohnung anderer und größerer Wohnparteien muß aus mindestens 2 bewohnbaren Zimmern von zusammen 30 Quadratmeter Bodenfläche sowie dem nötigen Gelage zur Aufbewahrung von Gerätschaften, Holz und dergleichen bestehen; von den 2 bewohnbaren Zimmern muß wenigstens eins heizbar sein.  
3. Jede Wohnung soll einen eigenen oder einen nur mit einer zweiten Wohnung gemeinsamen Abort haben.  
4. Nebenräume ohne Fenster nach dem Freien (Alkoven) sind zum Wohnen und Schlafen nur dann zugelassen, wenn sie mit dem Hauptraum durch eine ausreichend große Öffnung ohne Fenster und Türverschluß verbunden und kleiner als dieser sind. Die Öffnung darf nur 0,60 Meter niedriger als die Räume selbst und muß mindestens dreiviertel der Trennungswand zwischen Haupt- und Nebenraum breit sein, sodas der Nebenraum als zum Hauptraum gehörig angesehen werden kann.  
5. Kellerwohnungen müssen den Anforderungen des § 38 der Ortsbauordnung für Hohenstein-Ernstthal vom 1. Oktober 1906 entsprechen, Dachwohnungen mindestens den Anforderungen von Ziffer 4 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetze vom 31. März 1911 genügen.

**§ 4. Untervermietung (Schlafstellenwesen).**  
1. Wird eine Wohnung zur Untervermietung (Abgabe von Zimmern oder Schlafstellen) benutzt, so gelten weiter noch nachstehende Vorschriften, sofern es sich nicht nur um die Aufnahme von Kindern unter 14 Jahren oder von Familienangehörigen des Hauptmieters oder seines Ehegatten handelt.  
2. Der Hauptmieter darf nur so viel Raum in Untermiete abgeben, daß der verbleibende Raum noch den Anforderungen im § 3 unter 1 und 2 genügt.  
3. Alleinstehenden Männern und Frauen ist es gestattet, Personen desselben Geschlechts in ihre eigenen Schlafräume aufzunehmen. Die Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechts über 14 Jahre in einem und demselben Räume ist — abgesehen von Ehepaaren — verboten.  
4. Sowohl in bezug auf die dem Untermieter zugewiesenen Räume als auch in bezug auf die dem Hauptmieter verbleibenden Räume muß den Bestimmungen in § 2 über den Mindestluftgehalt genügt werden.  
5. Vorfälle, Hausfluren, Küchen, Vorräume von Aborten, offene Dachböden und Keller dürfen nicht zu Schlafzwecken für Untermieter benutzt werden.  
Die Schlafräume der Untermieter müssen so liegen, daß sie anders als durch die Schlafräume des Hauptmieters zugänglich sind, und müssen, wenn sie an weibliche Personen vermietet sind, von innen verschließbar sein. In gleicher Weise müssen die Schlafräume des Hauptmieters anders als durch die Schlafräume des Untermieters zugänglich sein.  
6. Der Hauptmieter hat für jeden Untermieter ein besonderes Bett und ein Wasch- und Trinkgeschirz zur Verfügung zu stellen.  
7. Untervermietung kann untersagt oder beschränkt werden, wenn gegen den Hauptmieter Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mietverhältnis zur Förderung der Unsitlichkeit gemißbraucht werde.  
8. In jedem von Schlafleuten benutzten Raum ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein Abdruck dieses Paragraphen und eine Tafel anzuschlagen, auf der die Größe des Raums und die Zahl der zugelassenen Untermieter angegeben ist.

**§ 5. Schlafräume für Diensthofen und gewerbliche Arbeiter.**  
Die Schlafräume für Diensthofen und gewerbliche Arbeiter müssen von innen verschließbar, für Personen verschiedenen Geschlechts, dasen sie nicht miteinander verehelicht sind, gesondert und von den Schlafräumen der Diensthofenschaft und des Arbeitgebers getrennt sein. Nur dann ist die Auf-

nahme solcher Personen in die Schlafräume der Familie erlaubt, wenn dabei die Trennung Erwachsener nach dem Geschlechte beobachtet wird.  
Die Vorschriften in § 3 Absatz IV und in § 4 unter III bis VI leiden auch hier Anwendung.

**§ 6. Instandhaltung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume.**  
Jede gesundheitswidrige Benutzung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sowie der dazugehörigen Höfe, Lichthöfe, Lichtschächte, Treppen, Gänge, Aborte und sonstigen Räume ist verboten. Dahin gehört insbesondere:  
a) ihre dauernde Verunreinigung;  
b) die Verschlechterung der Luft durch ungeeignete Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstigen faulenden Gegenständen oder durch Vornahme übertriebener gewerblicher Verrichtungen, soweit solche nicht nach den geltenden Vorschriften zulässig sind, oder durch das Halten von Tieren;  
c) die Herbeiführung dauernder Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen;  
d) die Vernachlässigung genügender Lüftung, der Entleerung und Reinigung der Aborte.  
Bei der Untervermietung sind Bett und Geschirz täglich in Ordnung zu bringen und jederzeit sauber zu erhalten. Die vermieteten Räume sind täglich ausreichend zu lüften und besenrein zu halten. Die Fußböden sind mindestens einmal wöchentlich zu scheuern, bei gestrichenen Dielen feucht zu wischen.

**§ 7. Person des Verpflichteten.**  
Für die Befolgung der Vorschriften der Ordnung haftet in erster Linie der Hausbesitzer. In bezug auf die Benutzung der eine abgeschlossene Wohnung bildenden Räume liegt jedoch unmittelbare Haftung für die vorschriftsmäßige Benutzung dem Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand) ob; er hat auch Mängel in der Beschaffenheit der Räume dem Hauseigentümer anzuzeigen. Diefem kommt nur die Pflicht zur Abstellung angezeigter oder sonst bekannt gewordener Mängel zu.  
Bei mehreren Hauseigentümern ist dem Stadtrat anzuzeigen, wer die Haftung übernimmt. Nicht im Hause wohnende Eigentümer haben gegebenenfalls auf Erfordern des Stadtrats einen Vertreter zu bestellen.

**§ 8. Wohnungsaufsicht.**  
Die Durchführung der Wohnungsaufsicht liegt dem Wohnungsausschuß ob, der aus den jeweiligen Mitgliedern des Bauausschusses besteht.  
Die Ausschußmitglieder haben sich mit den Wohnungsverhältnissen der Stadt vertraut zu machen und müssen mindestens 6 Mal im Jahre zusammentreten. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Wohnungsausschuß durch seinen Vorsitzenden dem Stadtrat schriftlich zu berichten, welche Wahrnehmungen bei der Handhabung der Wohnungsaufsicht gemacht worden sind.  
Zu diesem Zwecke haben die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber den in Ausübung der Wohnungspflege tätigen Ausschußmitgliedern — nach Vorlegung ihres Ausweises — während der Tagesstunden von vormittags 11 bis nachmittags 5 Uhr, soweit aber Untervermietung in Frage kommt, auch während der Nachtzeit Zutritt zu allen Grundstücken mit ihren Wohnungen und Räumen zu gewähren.  
Die Ausschußmitglieder sollen zunächst versuchen, die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel im Wege der Belehrung und Ermahnung zu erreichen. Gelingt ihnen dies nicht, so haben sie dem Stadtrate Anzeige zu erstatten.  
Als Sachverständige für das Bauwesen werden dem Ausschusse die technischen Beamten des Baupolizeiamtes beigegeben; erforderlichenfalls ist bei den Prüfungen der Wohnungen ein Arzt hinzuzuziehen.  
Die Zuständigkeit des Stadtrats in der Wohnungs- und Gesundheitspolizei wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

**§ 9. Zulassung von Ausnahmen.**  
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Wohnungsordnung können insbesondere bei älteren Gebäuden vom Stadtrat zugelassen werden, falls die Durchführung der Vorschriften zu unverhältnismäßigen Härten führen würde oder bestehende Mängel durch andere besonders günstige Umstände gemildert würden.  
Das Gleiche kann geschehen, wenn Wohn-, Schlaf-, Küchen- und Arbeitsräume ausnahmsweise und nur auf kurze Zeit zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen benutzt werden.

**§ 10. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Bestimmungen.**  
Diese Wohnungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung über das Schlafstellenwesen vom 15. November 1901 außer Kraft gesetzt.  
**§ 11. Einschreiten gegen Zuwiderhandlungen.**  
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ordnung werden, falls sie nicht nach anderen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.  
Uebrigens kann die Benutzung gesundheitschädlicher oder den Vorschriften dieser Ordnung sonst nicht entsprechender Räume untersagt oder von der Beseitigung der die Gesundheit gefährdenden Umstände abhängig gemacht werden.  
Ferner kann unbeschadet des Strafverfahrens die Leerstellung der Wohnung angeordnet werden.  
Hohenstein-Ernstthal, am 9. September 1913.

Der Stadtrat.  
(L. S.) (gez.) Dr. Paß, Bürgermeister. (L. S.) (gez.) E. Lohse, Vorsteher.

**Genehmigt**  
auf Grund Ermächtigung durch das königliche Ministerium des Innern.  
Chemnitz, am 6. November 1913.  
Die Kreisbauhauptmannschaft.  
(L. S.) (gez.) Löffow.

**Städtischer Fischmarkt im Rathause**  
für alle hiesigen Einwohner Sonnabend, den 6. Dezember 1913, von vorm. 8 Uhr ab.  
Es werden verkauft: Seeaal, Seelachs, Kabeljau, Barsch à Pfd. 23 Pfg., Schellfisch à Pfd. 25 Pfg.

**Freibank Hohenstein-Ernstthal.**  
Getrocknetes Rindfleisch, Pfund 40 Pfg. u. getrocknetes Schweinefleisch, Pfund 45 Pfg.  
Der 4. Termin Gemeindesteuern einschl. Gemeindezins für 1913 ist spätestens bis

**Sonnabend, den 13. Dezember d. J.**  
an die hiesige Gemeindekasse — Rathaus, links, 2. Zimmer — abzuführen. Alle verbleibenden Reste werden zwangsweise beigegeben.  
Oberlungwitz, am 4. Dezember 1913. Der Gemeindevorstand.